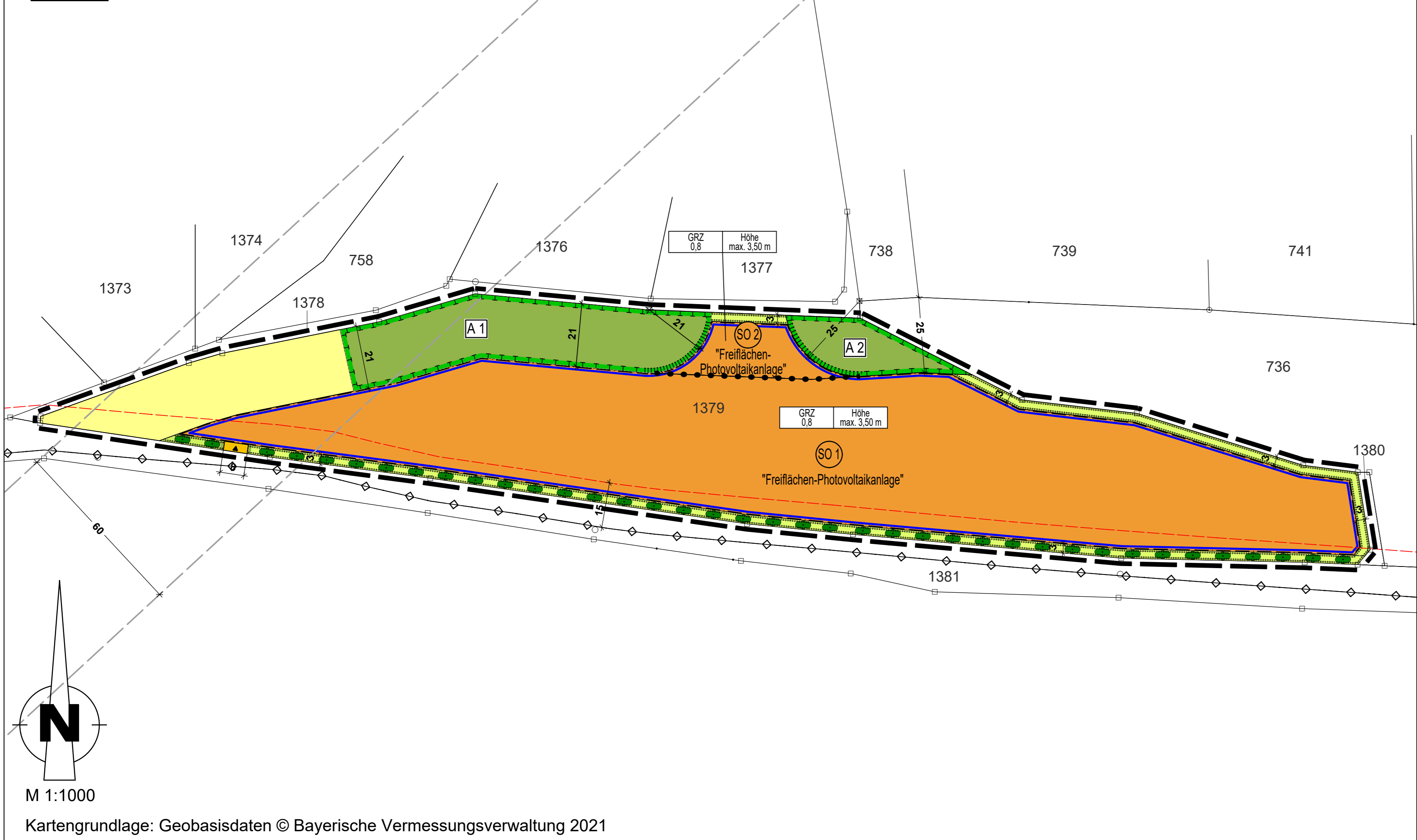


A. PLANTEIL



M 1:1000

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Geltungsbereich: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung: 'Sondergebiet' (SO) i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen-Photovoltaikanlage'.
3. Bauweise, Baugrenze: Bauweise, Baugrenze.
4. Verkehrsflächen: Straßenverkehrsfläche, Zufahrt, Straßenbegrenzungslinie.
5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen: Richtfunktrasse.
6. Grünflächen: Grünflächen.
7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzenbindung): Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
8. Flächen für Landwirtschaft und Wald: Fläche für die Landwirtschaft.
9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
10. Hinweise: unterirdische Fernmeldeleitung mit Schutzstreifen, bestehende Grundstücksgrenzen, Gemarkung - Flurstücksnummer, Maßangabe in Metern.

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3808),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1986 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374),

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet 'Solarpark Aicher Weg' mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1379, Gemarkung Petersaurach, Gemeinde Petersaurach. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,17 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nm. 1378 (Teilfläche = Tl.) und 736 (Tl.), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1378 (Tl.), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1381 (Tl.), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1380, Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 besteht aus: dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet 'Solarpark Aicher Weg' mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 2022 mit A Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planenteil, B, Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

Der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (A. Planenteil und B. Planzeichenerklärung) wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet 'Solarpark Aicher Weg' wird mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Petersaurach, ___2022 Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet 1 (SO 1) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen-Photovoltaikanlage'.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind. Weiter sind zulässig technische Einrichtungen zur Speicherung von Energie sowie Ladeeinrichtungen.
Sondergebiet 2 (SO 2) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen-Photovoltaik' und einer Nachfolgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind. Diese Nutzung ist zulässig bis 20 Jahre nach der der Gemeinde Petersaurach nachgewiesenen Erstaufforstung der Fl.-Nr. 1377, Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach. Nach diesem Zeitraum von 20 Jahren endet die Sondernutzung mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen-Photovoltaikanlage' im Sondergebiet SO 2 und alle baulichen Anlagen in diesem Bereich sind zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Diese darf nicht überschritten werden.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
2.3 Im Bereich des Schutzstreifen der Fernmeldeleitung dürfen keine Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 19 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

- 4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
4.2 Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis zu 1,00 m zulässig.
4.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
5.3 Die Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.

B Grünordnerische Festsetzungen

- 1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
1.1 Die Fläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Wildkräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist die Hälfte der Aufwandsmenge. Die gesamte Wiesenfläche unter und zwischen den Modulreihen ist 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Die Randbereiche sind nur einmal jährlich zu mähen ab 1. September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf die 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
1.2 Auf der Grünfläche im nördlichen und östlichen Randbereich ist die Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Blumen-Kräuteranteil von mind. 90 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) vorzunehmen. Die Fläche ist einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
1.3 Entlang des südlichen Randbereiches ist auf der Grünfläche mit Strauchsymbolen eine zweireihige Strauchhecke zu pflanzen. Als Reihensymbol sind ca. 1,0 m einzuhalten, als Abstand in der Reihe ca. 1,5 m; die Reihen sind versetzt 'auf Lücke' zu pflanzen. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste.

Artenliste: Cornus mas, Crataegus laevigata, Eucryphia europaea, Fraxinus alba, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Rhamnus cathartica, Rosa arvensis, Rosa canina, Sambucus nigra, Viburnum lantana, Kornelkirsche, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Liguster, Heckenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen.

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein Rückschnitt (auf den Stock setzen) erfolgen, der max. auf einem Drittel der Länge des jeweiligen Heckenabschnittes durchgeführt werden darf, als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten. Die Pflegemaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Die Maßnahmen zur Grünordnung (Punkte 1.1, 1.2 und 1.3) sind spätestens im Jahr nach Errichtung der PV-Anlagen umzusetzen; sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken. Innere Erschließungswege im Bereich der Sonderfläche sind ebenfalls in unversiegelter, versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- 1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
1.1 Ausgleichsfläche A 1 Ansaat einer extensiven Wiesenfläche
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1379 (Teilfläche), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
Größe: ca. 2,480 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist eine extensive Wiesenfläche anzusehen mit einer regionalen Saatgutmischung mit einem Kräuter-Blumenanteil von mind. 30 % (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist nach dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 1.2 Ausgleichsfläche A 2 Ansaat einer extensiven Wiesenfläche
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1379 (Teilfläche), Gmkg. Petersaurach, Gemeinde Petersaurach
Größe: ca. 709 m²
Zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche A 2 wird auf die Vorgaben zu Ausgleichsfläche A 1 unter 1.1 verwiesen; diese sind zu beachten und umzusetzen.
1.3 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- 1. Maßnahmen zur Vermeidung
Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.
2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 1. Brandschutz
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluoroberkante zu verlegen.
2. Denkmalpflege
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
3. Wasserwirtschaft
3.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
3.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
3.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
4. Bodenschutz
Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
5. Landwirtschaft
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
5.2 Von den Waldflächen ausgehende Schäden für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.
6. Grenzabstand von Pflanzen
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ACGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
7. Schutzzone
7.1 Südlich des Plangebietes verläuft eine Leitung der Telekom, für die ein Schutzstreifen von ca. 15 m zu beachten ist und in den räumlichen Geltungsbereich ragt. Der Schutzstreifen ist von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage freizuhalten.
7.2 Über dem Plangebiet verläuft im Westen eine Richtfunktrasse, die im Planteil einschließlich des Schutzkorridores zeichnerisch eingetragen ist. Der Schutzkorridor hat eine horizontale Ausdehnung von ca. 30 m jeweils beidseits der Mittellinie sowie eine vertikale Ausdehnung von ca. 15 m jeweils beidseits der Mittellinie.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen-Photovoltaikanlage' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' in der Fassung vom 20.06.2022 hat in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 stattgefunden.
c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' in der Fassung vom 20.06.2022 hat in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 stattgefunden.
d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' in der Fassung vom 2022 würden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2022 bis einschließlich 2022 beteiligt.
e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2022 bis einschließlich 2022 öffentlich ausgestellt.

g) Die Gemeinde Petersaurach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Petersaurach, den 2022
Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister (Siegel)

h) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' wird hiermit als Satzung ausgestellt:
Petersaurach, den 2022
Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister (Siegel)

i) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 'Solarpark Aicher Weg' mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am 2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Petersaurach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Petersaurach, den 2022
Herbert Albrecht, Erster Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Petersaurach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet 'Solarpark Aicher Weg' mit Grünordnungsplan und Umweltbericht
- Entwurf -



Table with columns: Datum, Name, Ort, Ort, Ort. Entries: 12/2022 Dalf, 12/2022 Eckart, 12/2022 Hartfelder.

Vorhabensstäger: Manfred Richter
Landkreis: Ansbach
Petersaurach, den 2022
Unterschrift, Siegel

